

SATZUNG
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Borgentreich
vom 30.06.2000

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1, Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW 1994 S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Borgentreich in seiner Sitzung am 26.06.2000 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen (nach dem Begriff des KAG NW) im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert des hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen, Vertiefungen und Anpassungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,

- b) Radwegen,
- c) Gehwegen,
- d) gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
- e) Beleuchtungseinrichtungen,
- f) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
- g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- h) Kfz-Parkflächen,
- i) Straßenbegleitgrün- und Sicherheitsstreifen.

5. die Umwandlung einer Fahrbahn oder einer Fahrbahn mit Nebenanlagen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO,

6. die Umwandlung einer Fahrbahn oder einer Fahrbahn mit Nebenanlagen in einen Mischflächenbereich, der nicht im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO verkehrsberuhigt ist.

- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Dabei zählen Rinnen zur Fahrbahn, Bordsteine zu der Teileinrichtung, die als nächste der Fahrbahn zugewandt ist; Randsteine, Schutz- und Stützmauern zu der Teileinrichtung, der sie direkt dienen; einzelne Bäume, Grünbereiche und dergleichen zu der Anlage, zu deren Gestaltung sie gehören.
- (4) Grundsätzlich gilt die in sich geschlossene Baumaßnahme als Beitragsmaßnahme. Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.
- (5) Das Bauprogramm wird im Einzelfall vom Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauwesen aufgestellt.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).
Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

anrechenbare Breiten

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- u. In- dustrie- gebieten	in sonstigen Baugebie- ten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie im Außenbe- reich (§ 35 BauGB), soweit dort eine Bebau- ung zugelassen ist	Anteil der Beitrags- pflichtigen
----------------	---	--	--

	1	2	3	4
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m		5,50 m	50 v.H.
b) Radwege einschl. Sicherheits- Streifen	je 1,70 m	Nicht vorgesehen		50 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m		je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m		je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenent- wässerung	-,--		-,--	50 v. H.
2. Haupteerschließungs- straßen				
a) Fahrbahn	8,50 m		6,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je 1,70 m		je 1,70 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m		je 2,00 m	50 v. H.

d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächen-Entwässerung	-,--	-,--	30 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-,--	-,--	10 v. H.
4. Hauptgeschäftstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentw.			40 v.H.
5. Verkehrsberuhigte Bereiche			
Im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Begrünung sowie Gestaltungs- und Benutzungselemente	9,00 m	9,00 m	50 v.H.
6. Mischflächen-Bereiche			
Die nicht im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO verkehrsberuhigt sind, einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung sowie Gestaltungs- und Benutzungselemente	9,00 m	9,00 m	40 v.H.

7. Selbständige Gehwege

Einschl. Beleuchtung
und Oberflächenent-
wässerung Grün- bzw.
Trennstreifen

3,00 m

3,00 m 60 v.H.

Fehlen bei einer Straße einseitig oder beidseitig Parkstreifen, so erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite eines Parkstreifens, falls eine entsprechende Parkmöglichkeit im Fahrbahnbereich geboten wird. Für Senkrecht- oder Schrägparkflächen beträgt die zusätzliche anrechenbare Breite 5,50 m.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht integrierter Bestandteil einer Straßenanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

- f) verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.
- g) Mischflächenbereiche: solche Verkehrsräume, die verkehrsberuhigt gestaltet, für die aber die Anordnung nach § 42 Abs. 4 a StVO nicht erfolgt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Die Zuordnung der vorhandenen Straßen und Wege in den Ortsteilen der Stadt Borgentreich entsprechend der Gliederung nach Abs. 4 Ziffer a - g ist öffentlich bekanntzumachen.
- (6) Sind Anlagen Bestandteil des Außenbereichs, gelten die Festlegungen nach Abs. 3 sinngemäß.
- (7) Die in Abs. 3 aufgeführten anrechenbaren Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden für Teileinrichtungen nach dem Maß zwischen der jeweiligen Begrenzung ermittelt, wobei die Begrenzungen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern und dergleichen nicht mitrechnen. Für die Ermittlung der Durchschnittsbreite zählen mit Blick auf die Gesamtanlage nur repräsentative Breiten. Überbreiten aus Aufweitungen zu Abbiegespuren, Einmündungen, Buskliniken, Wendeplätzen o.ä. sind nicht in die Durchschnittsberechnung mit einzubeziehen. Die danach maßgebende Durchschnittsbreite ermittelt sich, indem die Fläche der Anlagen durch deren Länge in der Achse geteilt wird.
- (8) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf Bereiche, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind diese entsprechend abschnittsweise abzurechnen. Ist dies nach den Umständen des Einzelfalles nicht möglich oder grenzt eine Anlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an Baugebiete mit unterschiedlichen anrechenbaren Breiten, ist die größere anrechenbare Breite maßgebend. Eines Ratsbeschlusses bedarf es hierzu nicht.
- (9) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen

offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die von der Anlage erschlossenen Grundstücke nach dem Verhältnis der beitragspflichtigen Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird einer unterschiedlichen baulichen oder sonstigen Nutzbarkeit nach Maß und Art entsprochen.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzbarkeit wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche mit folgendem Nutzungsfaktor vervielfacht:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und bei gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist. | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
- (3) In Kern-, Gewerbe und Industriegebieten sowie vergleichbaren Gebieten (§ 34 Abs. 2) BauGB) wird der Nutzungsfaktor als Artzuschlag um 0,3 erhöht. Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten sowie in unbeplanten Gebieten, die tatsächlich überwiegend gewerblich genutzt werden, nur so genutzt werden können oder die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt oder zugesagt worden ist.
- (4) Für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes werden folgende Bestimmungen getroffen:
1. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gilt für die Bebaubarkeit die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bebauungsplänenwürfe werden, soweit sie planreif sind (§ 33 Abs. 2 BauGB), rechtsverbindlichen Bebauungsplänen gleichgestellt. Ist zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht eine Überschreitung der fest-

gesetzten Geschosszahl zugelassen worden, ist die höhere Geschosszahl anzusetzen.

Weist der Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht aus, jedoch die Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Setzt der Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse (Z), jedoch die Geschossflächenzahl (GFZ) fest, so wird die Zahl der Vollgeschosse nach § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung in der jeweils maßgebenden Fassung durch Gegenüberstellung GFZ/Z ermittelt; bei Zwischenwerten gilt die nächsthöhere Geschosszahl.

2. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Geschosszahl und ohne Festsetzung einer der vorstehenden Umrechnungsfaktoren ausgewiesen worden sind, werden nach der tatsächlich vorhandenen Zahl der Vollgeschosse, bei unbebauten Grundstücken mit zweigeschossiger Bebaubarkeit angesetzt.
3. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Darf in mehreren Ebenen gebaut werden, gilt die Zahl der Ebenen als Zahl der Vollgeschosse.
4. In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan insgesamt oder bei einzelnen Grundstücken keine der vorstehenden Faktoren zur Bestimmung der Geschosszahl ausweist, ermittelt sich die Zahl der Geschosse wie folgt:
 - a) bei bebauten Grundstücken nach den tatsächlich vorhandenen Geschossen; vorbehaltlich des Abs. 5a) zählen Kellergeschosse nicht mit, Dachgeschosse nur dann, wenn sie Vollgeschosse sind,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken entsprechend nach der Zahl der auf den Grundstücken oder näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
5. Für beplante und unbeplante Gebiete wird darüber hinaus folgendes bestimmt:
 - a) Kellergeschosse sowie Dachgeschosse werden mitgezählt, wenn sie überwiegend gewerblich genutzt werden.

- b) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je vollendete 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Geschoss gerechnet. Beitragsrechtlich nicht relevante Bauteile bleiben aber außer Ansatz (z.B. Kirchtürme).
- c) Bei unterschiedlicher Zahl der Geschosse auf einem Grundstück ist die höchste Zahl der Geschosse anzusetzen. Beitragsrechtlich nicht relevante Bauteile bleiben außer Ansatz.
- d) Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden eingeschossig angesetzt.
- e) Grundstücke, die eine geminderte Nutzungsmöglichkeit aufweisen (wie z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten), sind mit 50 v.H. der Grundstücksfläche ohne Artzuschlag anzusetzen.
- f) Für die im Außenbereich gelegene land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen (einschließlich bebauter Teile) findet zum Ausgleich erheblich geringerer wirtschaftlicher Vorteile (Flächengröße / Inanspruchnahme) eine Vorverteilung des umlagefähigen Aufwandes im Verhältnis 1 für nur land- oder forstwirtschaftliche nutzbare Grundstücke zu 3 für die übrigen Grundstücke auf der Basis der Grundstücksbreiten an der Anlage statt. Grenzt ein Grundstück nicht oder nicht voll (Hinterliegergrundstücke) an die Anlage, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Anlage zugewandte Grundstücksseite zugrundegelegt. Als der Anlage zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von 45° zur Anlage verläuft. Dabei endet jedoch die maßgebende Breite mit dem Endpunkt der abzurechnenden Maßnahme.
- g) Für land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen im Außenbereich findet § 4 Abs. 2 keine Anwendung. Der aus der Vorverteilung auf die land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen entfallende Anteil der Beitragspflichtigen wird direkter Beitrag. Entfällt er auf mehrere Grundstücke, so erfolgt die Aufteilung nach Maßgabe der Vorverteilung (Grundstücksbreite).

- h) Setzt ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung fest und trifft diese im Abrechnungsbereich mit baulicher oder gewerblicher Nutzbarkeit zusammen, gilt die Vorverteilungsregelung nach f).
- i) Entfällt der wirtschaftliche Vorteil aus einer straßenbaulichen Maßnahme ausschließlich auf Grundstücke, die nur land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen oder die im Außenbereich land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, so erfolgt die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach dem Verhältnis der Grundstücksbreiten unter Einbeziehung der Regelung für Hinterliegergrundstücke nach f).
6. Als Gewerbe im Sinne dieser Satzung gilt der Gewerbebegriff im erweiterten Sinne, insbesondere also auch bezogen auf eine Grundstücksnutzung mit Büro-, Praxis-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäuden. Eine überwiegende gewerbliche Nutzung liegt dann vor, wenn die Summe der tatsächlich gewerblich genutzten Teilflächen (Gebäudeflächen und sonstige relevant genutzte Flächen) größer ist als die Summe der tatsächlich nicht gewerblich genutzten Teilflächen.
7. Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Anlagen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Anlage schon hat, werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 60 v.H. in Ansatz gebracht. Der Ausfallbetrag wird auf die übrigen beitragspflichtigen Grundstücke umgelegt. Soweit die Ermäßigung nach Satz 1 dazu führt, dass sich der Beitrag für eines oder mehrere der übrigen Grundstücke um mehr als 50 % erhöht, werden die über die 50 %-ige Erhöhung hinausgehenden Beträge zu Lasten der Stadt nicht erhoben.

Die Ermäßigungen nach Satz 1 und Satz 3 werden nicht gewährt:

- für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
- für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135 Grad,

- für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.

§ 5

Tiefenbegrenzung

- (1) Bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines planreifen Bebauungsplanentwurfes liegen oder für die die überbaubare Grundstücksfläche nicht festgesetzt oder zur Festsetzung vorgesehen ist, wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche mit einer Tiefe bis zu 40 m ab repräsentativer Straßenbegrenzungslinie, bei hinterliegenden Grundstücken entsprechend angepasst, ermittelt.
- (2) Überschreitet die Bebauung (einschließlich der Abstandsflächen) oder die sonst zulässige Nutzung die 40 m-Grenze, gilt die entsprechende weitergehende hintere Grundstücksbegrenzung. Dieses gilt auch für Grundstücke, deren an die Anlage angrenzender Teil nicht baulich oder nach sonstiger Zulässigkeit genutzt wird bzw. genutzt werden kann.

Bei Grundstücken, die nur mit ihrer eigenen bzw. mit einer rechtlich gesicherten Zuwegung an die Anlage grenzen, wird die 40 m-Grenze ab der der Anlage zugewandten Grundstücksseite errechnet.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Beitragspflichtige (Eigentümer) eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Beitrag im Wege der Kostenspaltung für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen und Mischflächen,
5. die Radwege, auch einseitig,
6. die Gehwege, auch einseitig,
7. die unselbständige Parkfläche, auch einseitig,
8. die unselbständige Grünanlage, auch einseitig,
9. Grün- bzw. Trennstreifen, auch einseitig,
10. die Beleuchtungsanlagen,
11. die Entwässerungsanlagen,

selbständig erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 8

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages, erheben.

§ 9

Merkmale der endgültigen Fertigstellung

- (1) Die endgültige Fertigstellung der Beitragsmaßnahme richtet sich nach der Erfüllung des Bauprogramms. Ist ein solches nicht aufgestellt, gilt die bautechnische Fertigstellung.
- (2) Soweit für die Durchführung einer beitragspflichtigen Maßnahme der Erwerb von Grundflächen notwendig ist, ist die Anlage endgültig hergestellt im Sinne des § 8 Abs. 7, Satz 1 KAG, sobald die Stadt Eigentümerin der Grundflächen ist.
- (3) Der Bürgermeister gibt die endgültige Fertigstellung ortsüblich bekannt.

§ 10

Ablösung der Beitragspflicht

- (1) Eine Ablösung des Beitrages kann im Einzelfall erfolgen. Die Entscheidung trifft der Rat. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages für die Anlage. Die Ablösung gilt nur für die Anlage, die der Berechnung des Ablösungsbetrages unterstellt worden ist.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 24.12.1975 und die ergangenen Änderungssatzungen vom 28.09.1977 und vom 20.04.1989 außer Kraft.

V E R Z E I C H N I S

der vorhandenen Straßen und Wege gem. § 3 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Borgentreich.

Entsprechend den in § 3 Abs. 3 und 4 aufgeführten Straßenarten gelten als:

Stadtbezirk Borgentreich

- a) Anliegerstraßen:
alle Straßen, die nicht unter b) und c) als Hauptschließungsstraßen bzw. Hauptverkehrsstraßen aufgeführt sind.

- b) Haupterschließungsstraßen:
 Kirchenstraße,
 Bogenstraße mit Abzweig zur Speckestraße,
 Rischstraße,
 Hagenstraße
 Hohlstraße,
 Mauerstraße (von Vornholt bis zur Einmündung in B 241),
 Lehmbergstraße,
 Brunnenstraße,
 Oberehofstraße - bis zur Brunnenstraße-,
 Westring und Südring ohne Querstraße von Stellpflug bis
 Arendes,
 Saalenbreite ohne Stickstraßen,
 Heidemühlenweg,
 Mühlenhof,
 Neuer Weg mit Mühlenstraße bis zur B 241,
 Winkelstraße,
 Osthagen,
 Alter Graben,
 Sekenweg,
 Holtrupper Weg,
 Schulstraße von der Neutorstraße bis zur Brunnenstraße,
 Steinweg (Roststück, soweit nicht Hauptverkehrsstraße).
- c) Hauptverkehrsstraßen:
 Neutorstraße ohne Siedlung Neutorstraße,
 Gossenstraße,
 Steinweg - von der B 241 bis Einmündung Speckestraße -,
 Speckestraße,
 Ortsdurchfahrtsstraßen - B 241, L 763 und L 953 -.

Stadtbezirk Borgholz

- a) Anlieferstraßen:
 Liboriweg, Kattwinkel,
 Weg am Umspannwerk, von Burgstraße bis zur Freiheit
 Petersilienstraße,
 Flüttenstraße,
 Talstraße,
 Weg am Teich,
 Kuckusweg,
 Lehmkuhle,
- b) Hauptverkehrsstraßen:
- | | | |
|--------------------|---|------|
| Ortsdurchfahrt der | L | 837 |
| " | K | 3635 |
| " | K | 3628 |

" " K 3633
 Alle übrigen Ortsstraßen sind Haupterschließungsstraßen.

Stadtbezirk Bühne

a) Hauptverkehrsstraßen:

Ortsdurchfahrt der	L 763
" "	L 838
" "	K 3602

Grüner Weg

b) Haupterschließungsstraßen:

Siedlungsstraße im neuen Siedlungsgebiet von Ignaz Ischen bis Heinrich Denecke,

Straße im Siedlungsgebiet von Wilhelm Steinmetz bis Gastwirtschaft Gottesbüren.

c) Alle übrigen Ortsstraßen gelten als Anliegerstraßen.

d) Selbständige Gehwege:

Im Winkel - von Menne bis Karl Klare -
 Twete am Kindergarten.

Stadtbezirk Drankhausen

a) Anliegerstraßen:

Weg am Grundstück Blume bis Grundstück Wintermeyer
 Twete am Grundstück Lindemann

b) Haupterschließungsstraßen

Verbindungsweg K 3642 zum Totenweg

c) Hauptverkehrsstraßen:

Ortsdurchfahrt	K 3542
"	WAR 33
"	Totenweg

Stadtbezirk Großeneder

a) Anliegerstraßen:

Grabenstraße,
 Auguststraße,
 Weg zum Haus Peine u. Paul Behrendes,
 Klünigstraße,
 Weg bei Gieseler,
 Weg nach Amelunxen und Hagelücken,

Weg zur Kläranlage,
Weg an der Scheune Konrad Schachten,
Gartenstraße,
Weg bei Hilkenbach.

- b) Hauptverkehrsstraßen:
 Ortsdurchfahrt der K 3639 (Stadtweg)
 " " K 3618 (nach Eissen)
 " " K 3603 (n. Lütgene.-Hohenwep.)

Alle übrigen Ortsstraßen sind Haupterschließungsstraßen.

Stadtbezirk Körbecke

- a) Anliegerstraßen:
 Siedlungsstraße "Sommerbreite"
 " " "Bergstraße"

- b) Haupterschließungsstraßen:
 Am Kreuztore (Bruchweg)
 Im Tirol
 Im Goldberge
 Heibergweg mit Abzweig
 Boxhof
 Heinrichstraße
 Vor dem Mühlentore(Schlangenberg)
 Hohle Weide
 Am Schützenplatz
 Breitenweg
 Auf der Lieth

- c) Hauptverkehrsstraßen:
 Ortsdurchfahrt der L 838
 " " K 3603
 " " K 3604

Stadtbezirk Lütgeneder

- a) Anliegerstraßen:
 Alte Siedlungsstraße
 Weg vom Grundstück Thomas bis Rose
 " " " Nolte bis Nolte
 " an den Grundstücken Schulz, Nolte Ernst bis z. Kirche
 " von Elias bis zur Kirche
 " zu den Grundstücken Wieners-Teddemann

- b) Haupterschließungsstraßen

Weg vom Grundstück Paul Bode bis Stickel
 " " " Vonderlage bis Nutt
 " zum " Wille
 " vom " Wille/Ernst bis Fahle
 " von der Bauernstraße bis zur B 241 am Grundst. Lange
 " vom Grundstück Wiegard bis zur Gastwirtschaft Nolte
 Bauernstraße (von Reddemann bis Uffelmann)

c) Hauptverkehrsstraßen:

Ortsdurchfahrt der B 241
 " " K 3606
 " vom Grundstück Uffelmann an der Bauern-
 straßen zur K 3603 (abgestuftes Teilstück der früheren
 Kreisstraße)

Stadtbezirk Manrode

a) Anliegerstraßen:

keine

b) Haupterschließungsstraßen:

Siedlungsstraße "Pfungstanger"
 Weg am Friedhof
 Kaiserstraße
 Straße an der alten Schule
 " am Teich
 " zur neuen Schule
 Ranzenbergweg
 Plankenweg

c) Hauptverkehrsstraßen

Ortsdurchfahrt der L 763
 " " K 3648
 " " K 3638

Stadtbezirk Muddenhagen

a) Anliegerstraßen

keine

b) Haupterschließungsstraßen:

Siedlungsstraße "Steinhügel"
 Sielener Straße
 Unterer Kirchweg
 Eberschützerweg
 Weg hinter der alten Schule

Dorfstraße von Klemens Eigenberg bis Fritz Krull
 Verbindungsweg K 3648 zur Dorfstraße

- c) Hauptverkehrsstraße:
 Ortsdurchfahrt der K 3648

Stadtbezirk Natungen

- a) Anliegerstraßen:
 Stichstraße am Heimicksweg
- b) Haupterschließungsstraßen:
 Bühner Weg,
 Deichstraße bis zur L 837 bzw. L 953,
 Heimick,
 Kämpfenweg,
 Tiefenweg,
 Prozessionsweg,
 Kapellenweg,
 Kapellenbreite,
 Königstraße,
 Brückenweg,
 Gartenstraße,
 Unter den Gärten,
 Schulweg,
 Enger Weg und beide Stichstraßen.
- c) Hauptverkehrsstraßen:
 Ortsdurchfahrt der L 837
 " " L 953
 " " K 3633

Stadtbezirk Natingen

- a) Anliegerstraßen:
 Twete von der alten Siedlungsstraße zur K 3628 (Grund-
 stück Wiener bis Tewes)
 Abzweig von der Verbindungsstraße "Alte Siedlungsstraße"
 zur K 3628
 Weg zu den Grundstücken Wäsche-Otto
 " " " " Johänning und Tewes
 " " " " Krömeke und Richter
 " " " " Rolff und Beller
- b) Haupterschließungsstraßen:
 Alte Siedlungsstraße

Siedlungsstraße "Auf dem Anger"
 Weg am Angerteich bis zur Siedlung "Auf dem Anger"
 Verbindungsweg von der alten Siedlungsstraße zur K 3628
 Bannenbergweg
 Twete von Tewes bis Disse

- c) Hauptverkehrsstraßen:
 Ortsdurchfahrt der K 3628
 " " WAR 26

Stadtbezirk Rösebeck

- a) Anliegerstraßen:
 Weg an der Rösebecker Höhe
- b) Haupterschließungsstraßen:
 Grasebicke mit Verbindungswegen zur L 838
 Büternweg mit Abzweig
 Ziehbeutelweg
 Schulweg
 Lange Kirchstraße
 Kleine Kirchstraße
 Gänsewinkel
 Weg - Heimikshöfe von Simon bis Stoppelkamp
- c) Hauptverkehrsstraßen
 Ortsdurchfahrt der L 838
 " " K 3605